

Heimreglement vom Pflegezentrum Gustav Benz Haus

I. Heimleistungen

Wohnen

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Nutzung bereit.
2. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Heimleitung. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen.
4. Die Möblierung erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
5. Das Heim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung.
6. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden durch das Heim in Rechnung gestellt.
7. Die Badges sind bei Beendigung des Heimvertrags der Verwaltung abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.

Pflege und Betreuung

8. Das Heim gewährleistet fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.
9. Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

Alltagsgestaltung

10. Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.
11. Das Heim organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen/Bewohnern offen stehen.

Verpflegung

12. In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

Wäsche

13. Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
14. Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim (ausser chemische Reinigung). Persönliche Wäsche und Kleider werden mit Etiketten versehen. Die Etiketten werden vom Heim bestellt und der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Hilfsmittel

15. Hilfsmittel wie Rollstühle, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

Übrige Leistungen

16.
 - Wasser, Heizung, Energie, Kehrrichtabfuhr
 - krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice
 - Reinigung und Unterhalt des Zimmers
 - ständige Notrufbereitschaft
 - kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
 - Rasur und Manicure durch Pflegepersonal
 - Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
 - Medikamentenverwaltung.

II. Ärztliche Betreuung

17. Die ärztliche Betreuung im Heim erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Heim beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

III. Sterbehilfe

18. Grundsätzlich wird der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und Bewohnerinnen respektiert. Aktive Beihilfe zum Suizid lehnt das Gustav Benz Haus jedoch ab. Sterbehilfeorganisationen dürfen im Haus daher auch nicht aktiv werden.

IV. Versicherungen

19. Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnerin/des Bewohners. (KVG Art. 3)
20. Für das mitgebrachte Mobiliar und den Hausrat besteht für die Bewohnerin/den Bewohner eine unentgeltliche Feuer-, Wasserschaden- und Einbruchdiebstahlversicherung. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners. Für besonders wertvolle Einrichtungsgegenstände hat die Bewohnerin/der Bewohner eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Wertsachen sollten unbedingt in einem Banksafe deponiert werden. Das Heim übernimmt keine Haftung für den Verlust von Geld und Schmuck.
21. Die Bewohnerin/der Bewohner ist vom Heim gegen Haftpflichtschäden versichert, inkl. der Deckung von Schäden an den selbst bewohnten Räumlichkeiten. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

V. Erwachsenenschutzrecht

22. Das Heim verpflichtet sich
 - a. die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt, oder eine nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

- b. Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
 - c. Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
 - d. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

VI. Angehörigenarbeit

23. Die Angehörigen werden als Partner wahrgenommen und begleitet. Die Zusammenarbeit ist in einem Konzept geregelt.

VI. Datenschutz

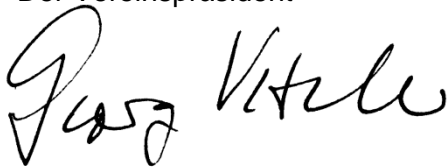
24. Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Weiter erlaubt die Bewohnerin mit diesem Heimvertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Betreuung und Pflege im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin an das Pflorgeteam des Heims. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.

25. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt davon Kenntnis und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Heim der Paritätischen Abklärungs- und Kontrollkommission oder in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, diesen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Das vorliegende Reglement ist verbindlich und bildet einen integrierenden Bestandteil des Heimvertrages. Es tritt am 1.1.2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2011.

Der Vereinspräsident



Pfr. Dr. Georg Vischer

Die Zentrumsleitung



Ruth Häberli

Basel, 1. Januar 2014

- Anhang 1: Taxordnung
Anhang 2: Nebenleistungen
Anhang 3: Merkblatt Wäsche

Taxordnung 2020

Die Tagestaxen sind vertraglich mit dem Kanton geregelt. Sie setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:

- Liegenschaft, Hotel und Betreuung

Liegenschaft CHF 45.00 und Hotel- und Betreuung CHF 145.30 = **CHF 190.30**

- Pflegekosten abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit des Gastes (RAI-RUG-Stufe)

- Evtl. Zuschläge PWG, Komfortzimmer oder Entlastungsaufenthalt

Pflege-Stufe	Liegenschaft Hotel und Betreuung	+	=	Aufteilung Pfl egetaxanteil			
				.J. Anteil Kranken- kasse	.J. Anteil Kanton	Anteil Bewohn- er/in	=Total Bewohn- er/in
1	190.30	10.80	201.10	9.60	0.00	1.20	191.50
2	190.30	32.20	222.50	19.20	0.00	13.00	203.30
3	190.30	53.40	243.70	28.80	1.60	23.00	213.30
4	190.30	74.80	265.10	38.40	13.40	23.00	213.30
5	190.30	96.10	286.40	48.00	25.10	23.00	213.30
6	190.30	117.40	307.70	57.60	36.80	23.00	213.30
7	190.30	138.80	329.10	67.20	48.60	23.00	213.30
8	190.30	160.00	350.30	76.80	60.20	23.00	213.30
9	190.30	181.40	371.70	86.40	72.00	23.00	213.30
10	190.30	202.70	393.00	96.00	83.70	23.00	213.30
11	190.30	224.00	414.30	105.60	95.40	23.00	213.30
12	190.30	245.40	435.70	115.20	107.20	23.00	213.30

Reservationstaxe (Liegenschaft, Hotel und Betreuung minus CHF 15.00 Verpflegung)	175.30
--	---------------

Zuschläge:	
Zuschlag Pflegewohngruppe (PWG)	15.00
Zuschlag Komfortzimmer	15.00
Zuschlag Entlastungsplatz	30.00

Preise für Nebenleistungen 2020

- **Zeitliche Inanspruchnahme von Personal z.B. für**
 - Begleitung zum Arzt, Einkaufen usw.
 - Wäsche flicken
 - Zimmer räumen
 - Entsorgen von Möbeln, Fernseher usw.
 - Nachsenden der Post an Angehörige/Beistand

pro ganze oder angebrochene Viertelstunde CHF 20.00
- **Wäschebeschriftung Pauschale bei Eintritt** CHF 220.00
- **Nachbestellung Nämeli pro 100 Stück** CHF 70.00
- **Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt** CHF 300.00
- **Zusätzliche Spezialreinigungen nach Aufwand**
- **Telefonie**
 - An- und Abmelden pro Fall CHF 35.00
 - Telefonleitung monatlich mit Apparat inkl. Gespräch CHF 37.00
 - Telefonleitung monatlich ohne Apparat inkl. Gespräch CHF 35.00

Bei regelmässiger Telefonie ins Ausland werden die Kosten verrechnet
- **Fernseh-Kabelanschlussgebühren** keine Verrechnung
(CHF 10.00/mtl. wird vom Haus übernommen)
- **Internet**
 - Internet installieren einmalig CHF 150.00
 - Internet monatlich CHF 25.00
- **Zimmerservice pro Mahlzeit** CHF 6.00
- **Taschengeldverwaltung** kostenlos
- **Türbeschriftung** kostenlos
- **Prämie Mobiliar- und Haftpflichtversicherung** keine Verrechnung
(CHF 7.00/mtl. wird vom Haus übernommen)
Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohner
- **Rollstühle, Rollatoren für den täglichen Bedarf** kostenlos

Weiterverrechnung nach Aufwand / Kosten

- Coiffeur und Pédicure
- Toilettenartikel
- Medikamente nach Rechnungsstellung
- Getränke gemäss interner Preisliste
- Lagerung von Mobiliar / Entsorgung von Möbeln
- Spezialanfertigungen von Rollstühlen, Rollatoren, Betten usw.
- Chemische Reinigung

Merkblatt Wäsche Gustav Benz Haus

Um Ihre Fragen betreffend Wäsche im Gustav Benz Haus zu klären, geben wir Ihnen dieses Merkblatt ab.

Grundsätzlich können Sie bei uns diejenigen Kleider tragen, in denen Sie sich bis anhin wohl fühlten. Damit wir in unserer Wäscherei Ihre Wäsche fachgerecht waschen und aufbereiten können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie folgende Punkte beachten:

- Vom Gustav Benz Haus wird Ihnen folgende Wäsche zur Verfügung gestellt: Frotteewäsche, Bettwäsche sowie der Bettinhalt. Falls Sie eigene Bett- oder Frotteewäsche benützen möchten, ist das möglich. Die Wäsche muss aber auch mit Ihrem Namen gekennzeichnet werden. Bettwäsche muss Mangeltauglich sein, damit Knöpfe und Reissverschlüsse nicht leiden.
- Jedes Ihrer Kleidungsstücke wird gegen Verrechnung von unserem Wäsche- team mit Ihrem Namen gekennzeichnet. Bitte denken Sie daran, später mit- gebrachte oder neu angeschaffte Kleidungsstücke beim Pflegepersonal oder in der Wäscherei zwecks Kennzeichnung abzugeben.
- Die schmutzige Wäsche wird wöchentlich in Ihrem Zimmer abgeholt und wenn diese gewaschen ist, von der Wäscherei wieder in Ihr Zimmer gebracht. Dieses bedarf einer gewissen Zeitdauer. Achten Sie also darauf, dass Sie genügend Wäsche mitnehmen. (insbesondere Leibwäsche)
- Grundsätzlich bereiten wir nur Wäsche auf, die in der Maschine gewaschen werden kann. Für Handwäsche übernehmen wir keine Haftung. Leibwäsche (Unterhosen, Leibchen etc.) muss aus hygienischen Gründen mindestens bei 60° C besser noch bei 95°C gewaschen werden können. Wäsche, die bei uns nicht gewaschen werden kann, geben wir gegen Verrechnung in die Textilrei- nigung.
- Kleine Flickarbeiten unter einem Zeitaufwand von fünf Minuten sind im Grund- tarif inbegriffen und werden von uns nicht zusätzlich verrechnet. Grössere Flickarbeiten oder Änderungen werden gemäss Tarife Nebenleistungen mo- natlich in Rechnung gestellt. Teures Material wie Reissverschlüsse, etc. wer- den dabei zusätzlich verrechnet. Bei grösseren Flickarbeiten klären wir mit Ihnen ab, ob sich die Flickarbeit noch lohnt.
- Für folgende Wäsche übernehmen wir keine Haftung: Nicht gekennzeichnete Wäsche, Wäsche mit fehlender Pflegeetikette, Handwäsche, fehlende oder defekte Kleidungsstücke.

Falls Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich bei der Leitung Hauswirtschaft.
Telefon Nr. 061 695 25 24